



GRUNDPRINZIPIEN DES IMMATERIALGÜTERRECHTS

04.01.2021

14:00 – 16:00 Uhr

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst 3 Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Grundprinzipien IP_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Grundprinzipien IP_17301002.pdf
- Nehmen Sie sich für die Abgabe genügend Zeit (mindestens 5 min). Nach Ablauf der Prüfungszeit kann nichts mehr hochgeladen werden.
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	20% des Totals
Aufgabe 2	50% des Totals
Aufgabe 3	30% des Totals
Total	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1:

Igor Stravinsky (1882–1971) war ein russischer Komponist und Dirigent mit französischer und amerikanischer Staatsbürgerschaft. Er war einer der bedeutendsten Vertreter der Neuen Musik zu Beginn des 20. Jahrhunderts und schrieb richtungsweisende Werke wie die Ballette «L'Oiseau de feu» (Der Feuervogel) und «Le sacre du printemps» (Das Frühlingsopfer). Stravinsky bevorzugte eine individuelle Gestaltung seiner Notenseiten für die Notation seiner Kompositionsskizzen und konstruierte dazu ein Rastral als Schreibroller, das er «Stravigor» (Abb. 1) nannte und u.a. in der Schweiz und den USA patentieren liess.

Lenach Musique SA, eine Aktiengesellschaft aus Paris (Frankreich), ist als ausschliessliche Lizenznehmerin für die Schweiz zum Verkauf und Vertrieb des Stravigor berechtigt.

Der Patentanspruch 1 des Stravigor-Patents lautet:

«Vorrichtung zur gleichmässigen Vorzeichnung von fünf parallel verlaufenden Linien eines Notensystems, dadurch gekennzeichnet, dass

- a) ein horizontal angebrachter Kreiszyylinder (1) mit fünf Erhöhungen im Abstand von jeweils 4–8 mm zueinander das Rastral bilden (Rastralwalze),
- b) dieses an einer Seite der Vorrichtung auf einer beweglichen Aufhängung horizontal zum Restkörper angebracht ist,
- c) durch ein Reservoir (2) zur Speicherung von geeigneten Tintenflüssigkeiten mithilfe eines zwischen Kreiszyylinder (1) und Reservoir (2) angebrachten Schwammes je nach belastetem Zustand in gleichbleibender Weise befeuchtet wird.»

Die Musik-Schmid GmbH mit Sitz in Zürich ist ein Musikalienhandel und verkauft aufgrund grosser Beliebtheit des Stravigor, neben Noten und Musikinstrumenten, ein Musik-Rastral aus Eigenproduktion, genannt «Musigraph», in Form eines Stiftes, mit dem sich Notenlinien zeichnen lassen.

Die Lenach Musique SA klagt gegen die Musik-Schmid GmbH wegen Verletzung des schweizerischen Stravigor-Patents. Die Musik-Schmid GmbH bringt vor, ihr Musigraph benutze – im Gegensatz zum Stravigor – keine Walze zum Zeichnen der Notenlinien, sondern fünf Stifte. Auch seien die Stifte im Abstand von 3 mm angebracht, und der Musigraph verfüge über kein Tintenreservoir, weshalb keine Patentverletzung vorliege.



Abb. 1: «Stravigor»



Abb. 2: Anwendung des «Stravigor»



Abb. 3: «Musigraph»

Fragen:

- 1.1 *Sind schweizerische Gerichte für die Beurteilung der Klage international zuständig?*
- 1.2 *Liegt eine Patentverletzung vor?*

Anmerkung: Gehen Sie davon aus, dass das infrage stehende Patent gültig ist.

Aufgabe 2:

Philipp, Matthias, Stefan und Sebastian sind befreundete Autoren und schreiben gemeinsam an einem Roman. Die Handlung des Romans ist als romantische Liebeskomödie konzipiert und spielt in Paris am «fin de siècle» (Ende des 19. Jahrhunderts). Im Mittelpunkt steht ein unglücklich verliebter junger Mann, Maurice, der ein Geschäftsimperium durch den Verkauf von Rosen errichtet, um seine Geliebte, eine Liebhaberin von Blumen, für sich zu gewinnen.

Die Zusammenarbeit der vier Freunde gelingt anfänglich sehr gut: Die Ideen sprudeln und das Manuskript nimmt Form an. Es dauert jedoch nicht lange, bis die ersten kreativen Differenzen zum Vorschein kommen und die Arbeit ins Stocken gerät. Insbesondere Matthias und Stefan fangen an, sich heftig über die Frage zu streiten, wie denn die Geschichte enden und ob es der Romanfigur Maurice schlussendlich gelingen soll, seine Geliebte zu erobern. Sebastian ist über die fehlende Kompromissbereitschaft der beiden inzwischen auch verärgert und möchte nicht mehr am Projekt weiterschreiben. Um die Freundschaft der vier nicht ernsthaft zu gefährden, beschliessen sie einstimmig, das noch unfertige Manuskript vorerst ruhen zu lassen und «irgendwann in der Zukunft» daran gemeinsam weiterzuarbeiten.

Matthias, der gute Kontakte zur Filmbranche hat, wird nach einigen Monaten von Alexander, einem befreundeten Filmproduzenten, angefragt, an welchem Projekt er gerade arbeite. Er sei nämlich gerade im Auftrag des Streamingdienstes Webflix auf der Suche nach guten Filmstoffen für eine neue Serie. Matthias erzählt ihm die Geschichte des geplanten Romans, Alexander ist sofort hellauf begeistert und fragt ihn nach dem Drehbuch. Matthias, der ein

lukratives Angebot wittert und vom Abbruch des gemeinsamen Schreibprojekts enttäuscht ist, versichert Alexander, er werde ihm in zwei Wochen ein fertiges Drehbuch liefern.

Wieder zu Hause, telefoniert er reihum mit Philipp, Stefan und Sebastian und erzählt ihnen von der geplanten Drehbuchfassung, die er auf Basis des Manuskripts erstellen will. Alle sind einverstanden, ausser Stefan. Dieser kann mit Filmen allgemein nichts anfangen und hegt eine gewisse Abneigung gegenüber Filmschaffenden. Er erblickt in Literaturverfilmungen zudem den Beweis für die Kreativlosigkeit der Filmbranche, die sich auf Kosten «hochstehender Literatur» bereichere und diese doch am Ende «sowieso nur verschandele». Allerdings hat er bereits in der Vergangenheit einige seiner eigenen Kurzgeschichten verfilmen lassen, als er in akuten Geldnöten steckte. Auf die Frage von Matthias, weshalb er ihm die Zustimmung verweigere, erwidert Stefan barsch: «Ich hab' dafür schon meine Gründe. Die gehen Dich aber nichts an. Jetzt musst Du wohl einsehen, dass man es sich mit mir nicht leichtfertig verscherzen sollte!» Matthias ist sprachlos vor Wut und denkt sich: «Wer zuletzt lacht, lacht am besten».

Noch am selben Tag beginnt Matthias unter Verwendung des vorbestehenden Manuskripts das Drehbuch zu schreiben, indem er den Handlungsbogen grundsätzlich beibehält, jedoch den Gang der Erzählung verschiedentlich strafft und das noch fehlende Ende der Geschichte nach seinen eigenen Ideen fertig schreibt. Weiterhin nimmt er noch einige redaktionelle Anpassungen vor, insbesondere überträgt er den Prosatext in das branchenübliche Drehbuchformat. Zum Schluss gibt Matthias der, bis jetzt namenlosen, Geschichte den – seiner Meinung nach – griffigen Titel «How to win your love with roses».

Er übergibt Alexander zum vereinbarten Termin das Drehbuch und unterzeichnet einen Vertrag, in dem sich unter anderem die folgenden drei Klauseln finden:

1. *Der Produzent verpflichtet sich, dem Drehbuchautor eine Vergütung von CHF [...] zu bezahlen.*
2. *Der Drehbuchautor überträgt dem Produzenten das Recht, das vorliegende Drehbuch zur Schaffung eines Filmwerkes zu verwenden.*
3. *Der Produzent ist berechtigt, das Werk weiterzubearbeiten.*

Als Alexander das Drehbuch den Verantwortlichen von Webflix präsentiert, sind diese wenig begeistert von der, in ihren Augen, «schwülstigen» und sehr «altmodischen» Geschichte. Alexander korrigiert daher das Drehbuch an einigen Stellen, um es «zeitgemässer» zu machen: Die Handlung spielt nun in Deutschland in der Gegenwart und handelt von einem «Nerd» namens Moritz, der aus seinem Kinderzimmer heraus mit seinem besten Freund Lenny Europas grössten Online-Drogenversand gründet, um seine Ex-Freundin zurückzugewinnen. Er ändert zudem den Titel und nennt die Geschichte «How to Sell Drugs Online (Fast)».

Webflix ist von der neuen Version begeistert und gibt Alexander grünes Licht für die Produktion. In der Folge produziert Alexander die Serie und lizenziert sämtliche Verleih- und Verwertungsrechte der Serie an den Streaming-Anbieter. Nach der weltweiten Veröffentlichung gehört die Serie rasch zu den am häufigsten nachgefragten Streaming-Inhalten.

Webflix ist sich schnell des grossen Potenzials der Serie – auch im Hinblick auf Folgestaffeln – bewusst und möchte diese Erfolgswelle zum Verkauf von «Merchandising»-Produkten basierend auf der Serie ausnutzen. Dafür stellt der Streaming-Anbieter beim Institut für Geistiges Eigentum (IGE) den Antrag, den Wortlaut «How to Sell Drugs Online (Fast)» als Marke eintragen zu lassen. Auch Alexander möchte vom Erfolg profitieren, verarbeitet das Drehbuch

in eine Prosaform, veröffentlicht ein Buch mit dem Titel «How to Sell Drugs Online (Fast) – Das offizielle Buch zur Erfolgsserie» und vertreibt dieses in vielen Ländern.

Fragen:

- 2.1 *Stefan möchte von Ihnen wissen, ob und wie er sich gegen die in seinen Augen unzulässige Drehbuchfassung wehren kann. Welche Anspruchsgrundlagen hat er gegen wen? Wie beurteilen Sie die Frage, ob in der Drehbuchfassung eine Urheberrechtsverletzung liegt?*
- 2.2 *Auch Matthias ist empört und möchte auf keinen Fall mit seinem Namen im Vor- und Abspann der in seinen Augen «obszönen» Serie als Autor genannt werden. Ebenso möchte er gegen das von Alexander veröffentlichte Buch vorgehen. Legen Sie den vorliegenden Vertrag aus und beurteilen Sie, welche Rechte Matthias übertragen hat bzw. welche nicht. Hat er Ansprüche gegen die Bearbeitung seines Drehbuchs sowie gegen das von Alexander veröffentlichte Buch, und wenn ja welche?*
- 2.3 *Wie beurteilen Sie die Erfolgchancen der Markenmeldung von Webflix?*

Beurteilen Sie die vorstehenden Fragen ausschliesslich nach schweizerischem Recht, hinsichtlich Immaterialgüterrechten für das Gebiet der Schweiz.

Aufgabe 3:

Ende 2018 meldete Stephen Thaler die Patente «Fraktaler Lebensmittelbehälter» und «Blinklicht» an. Als Erfinder wurde in beiden Fällen eine künstliche Intelligenz namens «DABUS» als alleiniger Erfinder genannt. DABUS sei ein System aus verbundenen neuronalen Netzen, das die Erfindungen ohne menschliche Steuerung produziert habe. Das Patentamt hat die Erteilung beider Patente abgelehnt, unter Verweis darauf, dass die Rechtsordnung im Bereich des Immaterialgüterrechts grundsätzlich einen Menschen als Schöpfer immaterieller Güter fordere.

Fragen:

- 3.1 *Trifft dieser Verweis zu?*
- 3.2 *Angenommen, der Verweis trifft zu, sollte dieses Erfordernis aufgegeben werden?*
- 3.3 *Unter der Prämisse, dass ein Erfordernis menschlicher Schöpferstellung aufgegeben wird, welche alternative(n) Rechtsausgestaltung(en) könnten Sie vorschlagen?*